



Jahrgang 2026 / Nr. 08 vom 2. Februar 2026

21. Richtlinie des Rektorats

Für den Aufgriff und die Verwertung von Dienstleistungen an der Universität für Weiterbildung KREMS

22. Richtlinie des Rektorats

Peer-Review-Verfahren zur Einrichtung von PhD-Studien an der Universität für Weiterbildung KREMS

21. Richtlinie des Rektorats

Für den Aufgriff und die Verwertung von Dienstleistungen an der
Universität für Weiterbildung KREMS

Richtlinie des Rektorats

Für den Aufgriff und die Verwertung von Dienstleistungen an der Universität für Weiterbildung KREMS

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Technology Transfer Office

VERSION 02

Gültig ab Inkrafttreten am 01.02.2026
bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin



Kapitel	Beschreibung Inhalt
Inhaltsverzeichnis	0. Zusammenfassung 2 1. Ziel, Zweck und Mehrwert 2 2. Geltungsbereich 2 3. Definition „Dienstleistung“ 2 4. Aufgaben und Zuständigkeiten 2 5. Beschreibung / Aufzeichnungspflicht 3 6. Mitgeltende Unterlagen 4 7. Begriffe und Abkürzungen 4 8. Änderungsverzeichnis und Kontakt 4 9. Änderungsverfolgung 4
0. Zusammenfassung	Auf Basis der Regelung im Universitätsgesetz werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die Prozessabläufe im Zusammenhang mit dem Aufgriff und der Verwertung von Dienstleistungen durch die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) geregelt. Der UWK als Dienstgeberin gem. § 7 Abs (2) PatG kommt ex lege das Aufgriffsrecht bezüglich der Verwertungsrechte zu, egal welcher rechtlicher Natur das Dienstverhältnis zum_zur Erfinder_in ist.
1. Ziel, Zweck und Mehrwert	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz • Regelung der Aufgriffs- und Verwertungsrechte
2. Geltungsbereich	Aufgriff und Verwertung von Dienstleistungen (geistigem Eigentum, IP) an der gesamten UWK. Die Richtlinie ist für alle Mitarbeiter_innen der UWK verbindlich.
3. Definition „Dienstleistung“	Gemäß § 7 Abs (3) PatG handelt es sich um eine Dienstleistung, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der_die Dienstnehmer_in tätig ist, fällt und wenn <ul style="list-style-type: none"> • entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des_der Dienstnehmers_in gehört oder • wenn der_die Dienstnehmer_in die Anregung zu der Erfindung durch seine_ihre Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder • das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten	Gemäß Universitätsgesetz 2002 § 106 Abs. 2 und 3 stehen Dienstleistungen, die an einer Universität im Rahmen eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, der Universität zu. Die Universität kann Dienstleistungen für sich in Anspruch nehmen und die Rechte daran auch an Dritte weitergeben. Die Universität ist verpflichtet, die Erfinder_innen binnen drei Monaten nach Meldung der



	<p>Erfindung von einem Aufgriff zu informieren und im Falle eines Aufgriffs eine angemessene Vergütung an die Erfinder_innen zu leisten.</p>
<p>5. Beschreibung / Aufzeichnungspflicht</p>	<p>Folgende Vorgehensweise betreffend Dienstertfindungen an der UWK ist vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von Mitarbeiter_innen der UWK gemacht werden, sind der UWK unverzüglich zu melden. 2. Die Meldung der Erfindung erfolgt durch die Erfinder_innen mit dem Formular „Erfindungsmeldung“, welches im UWK-Infowiki verfügbar ist, per e-Mail an das Technology Transfer Office der UWK (techtransfer@donau-uni.ac.at). Eine Anmeldung des Patents vor Dienstertfindungsmeldung ist nicht zulässig. 3. Das zuständige Mitglied des Rektorats wird möglichst rasch, jedenfalls jedoch innerhalb von einem Monat nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung, über Aufgriff oder Freigabe entscheiden und diese Entscheidung den Erfinder_innen mitteilen. 4. Bis zur Entscheidung des Rektorats, beziehungsweise bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung, ist die Erfindung von den Erfinder_innen, allen in die Bearbeitung der Erfindungsmeldung involvierten Mitarbeiter_innen, sowie allen übrigen beteiligten Personen geheim zu halten. Auch externe Expert_innen werden gegebenenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet. <p>Für den Fall, dass aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen Dritte Rechte an der Erfindung haben, beziehungsweise ihnen solche einzuräumen sind, muss die UWK die Verwertungsrechte im vereinbarten Umfang an die Vertragspartner_innen übertragen. Eine Erfindung ist auch in solchen Fällen zu melden. Die mit dem Abschluss von Verträgen befassten Stellen haben bereits vor Vertragsabschluss darauf zu achten, dass die Verwertungsrechte genau definiert sind, vertragliche Fristen für Mitteilungen über Inanspruchnahme von Erfindungen der Vertragspartner_innen eingehalten werden und dass Regelungen über Vergütungen (inkl. Erfinder_innenvergütungen) im Vertrag berücksichtigt werden.</p> <p>Auch Werkverträge im Bereich Forschung müssen Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums enthalten. Es ist zu beachten, dass Regelungen über Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen, Erfindungen, eventuelle Abgeltung von Erfindungen, Publikationsrechte und Nutzungsrechte über die Verwendung der Ergebnisse für eigene wissenschaftliche Zwecke enthalten sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Entscheidet sich das Rektorat für den Aufgriff der Dienstertfindung, wird gemeinsam mit den Erfinder_innen und unter eventueller Zuziehung einer Patentverwertungsagentur eine Verwertungsstrategie festgelegt. Die Patentkosten werden von der UWK (Zentrum/Department) als Dienstgeberin beziehungsweise von externen Verwertungspartner_innen getragen. 6. Wenn es sich bei der Erfindung um keine Dienstertfindung handelt, beziehungsweise die UWK sich gegen einen Aufgriff der



	<p>Dienstertfindung entscheidet, liegt das Recht auf die Erfindung bei dem_ der Erfinder_in.</p> <p>7. Verwertet die UWK die Erfindung, so steht den Erfinder_innen der UWK eine Erfinder_innenvergütung zu (PatG. § 8). Diese wird fällig, sobald es zu Erlösen (zum Beispiel aus Lizenzeinnahmen, Optionsgebühren etc.) aus der Verwertung der Erfindung kommt. Die ersten € 3.000,- an Erlösen gehen an den_ die Erfinder_in. Danach werden die mit der Verwertung anfallenden Kosten gedeckt (Patentierungskosten, gesichert erwartete zukünftige Kosten etc.). Unter Vorbehalt allfälliger Rückerstattungen an Dritte werden die restlichen Erlöse zwischen dem_ der Erfinder_in, dem Zentrum/Department und der UWK im Verhältnis von 35:30:35 aufgeteilt. Sind mehrere Erfinder_innen an der Erfindung beteiligt, werden die einmalige Erfinder_innenvergütung sowie die Erlösanteile entsprechend den Anteilen, die in der Erfindungsmeldung angegeben sind, aufgeteilt.</p>
6. Mitgeltende Unterlagen	<p>UG 2002 Patentgesetz Meldeformular Dienstertfindungen</p>
7. Begriffe und Abkürzungen	<p>UWK Universität für Weiterbildung Krems UG 2002 Universitätsgesetz 2002 PatG Patentgesetz 1970</p>
8. Änderungsverzeichnis und Kontakt	<p>Version 02, Rektorat. Gültig ab Inkrafttreten am 01.02.2026, bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung. Erstellt von und für Aktualisierungen zuständig: Technology Transfer Office (TTO).</p>

9. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
10.04.2013	01	Viktoria Weber	Rektorat	Erstmalige Freigabe
01.02.2026	02	Jakob Haglmüller (TTO)	Rektorat	Aktualisierung Name der Universität, Dauer der Aufgriffsentscheidung, Ansprechpersonen.

**22. Richtlinie des Rektorats
Peer-Review-Verfahren zur Einrichtung von PhD-Studien an der
Universität für Weiterbildung Kreams**

Richtlinie des Rektorats

Peer-Review-Verfahren zur Einrichtung von PhD-Studien an der Universität für Weiterbildung Kreams

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 01.02.2026
bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
für das Rektorat



Kapitel	Beschreibung Inhalt
Inhaltsverzeichnis	<p>0. Präambel 2</p> <p>1. Zusammenfassung 3</p> <p>2. Ziel, Zweck und Mehrwert 3</p> <p>3. Geltungsbereich 3</p> <p>4. Aufgaben und Zuständigkeiten 3</p> <p>5. Peer-Review-Verfahren 4</p> <p> 5.1 Ablauf 4</p> <p> 5.2 Peers 5</p> <p> 5.3 Bewertungskriterien 5</p> <p> 5.4 Exposé 6</p> <p> 5.5 Gutachten 7</p> <p> 5.6 Verfahrensdauer 7</p> <p> 5.7 Verfahrensergebnis 7</p> <p>6. Begriffe und Abkürzungen 8</p> <p>7. Änderungsverzeichnis und Kontakt 8</p> <p>8. Änderungsverfolgung 8</p>
0. Präambel	<p>Die Universität für Weiterbildung Krems ist seit 2014 gem. § 40d UG berechtigt, Doktoratsstudien anzubieten. Sie bietet diese als strukturierte Doktoratsprogramme (PhD-Studien) nach europäischen und internationalen Standards an (Salzburg I Recommendations, Salzburg II Recommendations, Principles for Innovation Doctoral Training). Die ersten PhD-Studien wurden 2015 an der Universität eingerichtet.</p> <p>Bei den PhD-Studien handelt es sich um strukturierte, meist englischsprachige Doktoratsprogramme zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 40c Abs. 2 Z 6 UG. Die PhD-Studierenden sind im Regelfall in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten beschäftigt, innerhalb derer sie ihre Dissertationsleistung erbringen, und erhalten eine intensive methodisch-didaktische Begleitung, um sich als Early Stage Researcher weiterzuentwickeln. Die Verantwortung für die PhD-Studien liegt beim für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied.</p> <p>Gem. § 143 Abs. 69 UG durchläuft jedes PhD-Studium der Universität acht Jahre nach seiner Einrichtung ein externes Evaluierungsverfahren mit internationalen und im jeweiligen Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesenen Peers. Das Verfahren ist in der Richtlinie des Rektorats über die Evaluierung der PhD-Studien der Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 143 Abs. 69 i. V. m. § 40c Abs. 2 Z 6 Universitätsgesetz 2002 geregelt. Bis zur UG-Novelle 2024 unterlag die Einrichtung von PhD-Studien einer Akkreditierungspflicht durch die AQ Austria.</p> <p>Nach Entfall der hoheitlichen Akkreditierungspflicht führt die Universität ein Peer-Review-Verfahren zur Einrichtung von PhD-Studien mit unabhängigen internationalen wissenschaftlichen Peers durch. Damit wird weiterhin die bewährte externe Qualitätssicherung vor der Einrichtung eines PhD-Studiums sichergestellt. Die Bewertungskriterien des gegenständlichen Peer-Review-Verfahrens zur Einrichtung von PhD-Studien werden acht</p>

	Jahre nach der Einrichtung im o. g. externen Evaluierungsverfahren aufgegriffen.
1. Zusammenfassung	Diese Richtlinie regelt das Peer-Review-Verfahren zur Einrichtung neuer PhD-Studien an der Universität für Weiterbildung Krems. Mit diesem Verfahren kann das Rektorat frühzeitig die wissenschaftliche Tragfähigkeit des geplanten PhD-Studiums und sein Potenzial zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bewerten. Dazu bestellt das Rektorat internationale und im relevanten Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesene Peers, die die kriteriengeleiteten schriftlichen Gutachten zum Exposé des geplanten PhD-Studiums erstellen. Das gegenständliche Verfahren hat keinen Einfluss auf die nachfolgende Entscheidungsfindung von Curricula-Kommission und Senat.
2. Ziel, Zweck und Mehrwert	<p>Ziel des Verfahrens ist eine fundierte Entscheidungsgrundlage über die wissenschaftliche Tragfähigkeit des geplanten PhD-Studiums und sein Potenzial zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.</p> <p>Gem. Teil II § 7 der Satzung der Universität werden die vom Senat genehmigten Curricula dem Rektorat vorgelegt. Dieses entscheidet dann über die Einrichtung der Studien. Das Rektorat veröffentlicht die Einrichtung im Mitteilungsblatt.</p> <p>Das gegenständliche Peer-Review-Verfahren wird vor der detaillierten Entwicklung des Curriculums und der anschließenden Befassung der Curricula-Kommission und des Senats durchgeführt. Damit wird frühzeitig, unabhängig und kriteriengeleitet bewertet, ob das geplante PhD-Studium den gesetzlichen, internationalen und europäischen sowie universitätseigenen Vorgaben und Standards an ein PhD-Studium entspricht und prospektiv eingerichtet werden kann.</p> <p>Die in Teil II §§ 4–9 und § 11 der Satzung der Universität geregelten Zuständigkeiten und Verfahren bleiben davon unberührt.</p>
3. Geltungsbereich	Die Richtlinie gilt für alle Fakultäten bzw. Departments im Vorfeld der Einrichtung eines neuen PhD-Studiums. Sie findet keine Anwendung auf bereits eingerichtete PhD-Studien.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Rektorat</p> <p>Das Rektorat beauftragt das Peer-Review-Verfahren zur Einrichtung eines PhD-Studiums. Nach Prüfung der Unbefangenheit bestellt das Rektorat die Peers. Das Rektorat entscheidet über die Vorlage des schriftlichen Exposés an die Peers. Im Falle eines uneindeutigen Verfahrensergebnisses kann das Rektorat weitere Gutachten (im Regelfall: eines) anfordern. In seiner Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines geplanten PhD-Studiums bezieht das Rektorat die vorgelegten Gutachten mit ein.</p> <p>Das Rektorat kann die genannten Aufgaben an das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied übertragen.</p> <p>Fakultät bzw. Department</p> <p>Die Entwicklung eines PhD-Studiums kann durch eine oder mehrere Fakultäten sowie durch eines oder mehrere Departments erfolgen. Die mit der</p>

	<p>Entwicklung des PhD-Studiums hauptsächlich betraute Person verantwortet die Erstellung eines begutachtungsreifen schriftlichen Exposé und reicht dieses dem Rektorat zur Weiterleitung an die Peers ein.</p> <p>Der/den zuständigen Fakultätsleitung(en) ist das schriftliche Exposé vor der Einreichung an das Rektorat verpflichtend vorzulegen.</p> <p>Peers</p> <p>Die vom Rektorat bestellten Peers bewerten das schriftliche Exposé auf Basis der gegenständlichen Verfahrensrichtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Bewertungskriterien unter 5.3. Jede_r Peer übermittelt ihr_sein schriftliches Gutachten zum vereinbarten Zeitpunkt an das Rektorat. Die Peers stehen für unmittelbare Rückfragen zu den Gutachten zur Verfügung.</p> <p>Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung</p> <p>Das Rektorat kann die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung mit der Durchführung und Begleitung des Verfahrens beauftragen. Je nach Auftrag des Rektorats kann die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung die Finalisierung des schriftlichen Exposé vor dem Hintergrund der Bewertungskriterien begleiten sowie die die Peers koordinieren. Bei Bedarf bindet die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung andere organisatorische Einheiten der zentralen Universitätsverwaltung ein. Außerdem ist die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung für die Dokumentation der Verfahrensunterlagen zuständig.</p>
<p>5. Peer-Review-Verfahren</p>	<p>Das Verfahren ist in der gegenständlichen Richtlinie geregelt. Es beruht auf einheitlichen und transparenten Kriterien sowie auf unabhängiger externer Bewertung. Das Verfahren gliedert sich in mehrere Phasen mit definierten Zuständigkeiten, um eine nachvollziehbare und effiziente Durchführung zu gewährleisten.</p>
<p>5.1 Ablauf</p>	<p>Beauftragung</p> <p>Das Rektorat beauftragt das Verfahren und setzt den Verfahrensbeginn sowie das geplante Enddatum fest. Wenn zutreffend, werden Spezifika des Verfahrens in dieser Phase vereinbart. Es besteht die Möglichkeit, einen Kick-Off-Termin zwischen dem für Forschung zuständigen Rektorsmitglied sowie der hauptsächlich für die Entwicklung des PhD-Studiums verantwortlichen Person und allfälligen weiteren Teilnehmenden durchzuführen.</p> <p>Einreichung des Exposé</p> <p>Die für die Entwicklung des PhD-Studiums hauptverantwortliche Person erstellt gemeinsam mit ihrem Team das Exposé gem. der Anleitung unter Punkt 5.3. Sobald das Exposé begutachtungsreif ist, wird es beim Rektorat zur Weiterleitung an die Peers eingereicht.</p> <p>Bestellung der Peers</p> <p>Nach Einreichung des Exposé wählt das Rektorat geeignete Peers aus und bestellt diese. Dazu schließt das Rektorat einen Kooperationsvertrag mit jedem_r Peer ab.</p>



- 1.2 Qualitätssicherung des PhD-Studiums
2. Forschungsprofil des PhD-Studiums
 - 2.1 Einbettung des PhD-Studiums in das/die relevante(n) Forschungsgebiet(e) und in die relevante(n) Scientific Community/ies
 - 2.2 Integration inter- und transdisziplinärer Ansätze
 - 2.3 Fachliche Kernbereiche des PhD-Studiums
 - 2.4 Bedarf für das PhD-Studium
 - 2.5 Forschungsschwerpunkte und -leistungen der Universität und der beteiligten Fakultät(en) und Department(s)
 - 2.6 Organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten
 - 2.7 Partnerschaften und Kooperationsnetzwerke des PhD-Studiums
3. Faculty des PhD-Studiums
 - 3.1 Qualifikation der PhD-Faculty
 - 3.2 Forschungsprojekte und Publikationen der PhD-Faculty
 - 3.3 Betreuungskapazität für Dissertationen
4. Entwicklung der PhD-Studierenden
 - 4.1 Zielgruppe und Voraussetzungen
 - 4.2 Beschäftigung in Forschungsprojekten
 - 4.3 Lehrveranstaltungen
 - 4.4 Betreuung der Dissertation
 - 4.5 Angebote zur akademischen Karriereentwicklung
5. Umsetzung, Ressourcen und Weiterentwicklung des PhD-Studiums
 - 5.1 Personalentwicklung
 - 5.2 Forschungsinfrastruktur

Der/die Peer schließt sein/ihr Gutachten mit einem Resümee und gibt Handlungsempfehlungen für eine künftige Durchführung des PhD-Studiums.

5.4 Exposé

Im Regelfall ist das Exposé auf Englisch einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat einem deutschsprachigen Exposé zustimmen.

Das Exposé ist entlang der Bewertungskriterien (vgl. Punkt 5.3) zu strukturieren. Jedes einzelne Bewertungskriterium ist aussagekräftig und für externe Peers nachvollziehbar zu beantworten. Die internationalen Peers werden aufgrund ihrer wissenschaftlichen Expertise ausgewählt und sind nicht mit den internen Strukturen der Universität für Weiterbildung Krems und allen Spezifika des österreichischen tertiären Bildungssektors vertraut.

Außerdem enthält das Exposé ein Kapitel 0 sowie einen Anhang.

In Kapitel 0 sind der Titel des geplanten PhD-Studiums, die für die Entwicklung hauptverantwortliche Person, ggf. weitere Autor_innen des Exposés, die beteiligte(n) Fakultät(en) und Department(s) sowie die Zeitschiene inkl. geplantem Studienstart anzugeben.

Dem Anhang beizufügen sind jedenfalls:

- CVs der PhD-Faculty
- Liste der Projekte der PhD-Faculty (inkl. Projektpartner, Fördergeber und Drittmittelvolumen; differenziert nach Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung inkl. Auftragsprojekte und Third-Mission-Projekte)
- Liste der Publikationen der PhD-Faculty (differenziert ob mit/ohne Peer-Review, ggf. Zeitschriften mit Impact-Faktor; Anteil englischsprachiger Publikationen)
- Liste der Vorträge der PhD-Faculty (differenziert nach science-to-science/art-to-art und science-to-public/art-to-public)
- Liste der von der PhD-Faculty betreuten Dissertationen (laufend/abgeschlossen; Name des_der PhD-Studierenden, Titel der Dissertation, Institution; Hervorhebung von Erstbetreuungen)
- Lehrerfahrung der PhD-Faculty auf dem Niveau EQF 8
- Wenn zutreffend: Anzahl und Inhalte von Patenten; Preise und Auszeichnungen; Führungsrollen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Editorial Boards, universitärer Governance oder Gremien

Die Maximallänge des Exposé-Texts (exkl. Anhänge) beträgt 30 Seiten.

5.5 Gutachten

Jede_r Peer erstellt ein schriftliches Gutachten. Das Gutachten adressiert alle unter Punkt 5.3 angeführten Bewertungskriterien und beinhaltet ein Resümee mit Handlungsempfehlungen für eine künftige Durchführung des PhD-Studiums. Peers können weitere Aspekte anführen. Das Gutachten ist in narrativem Fließtext abzufassen. Eine Länge von 3–5 Seiten ist empfohlen.

Das Rektorat behält sich vor, die Gutachten den Verantwortlichen des geplanten PhD-Studiums zur Gänze oder in Teilen zur Verfügung zu stellen.

5.6 Verfahrensdauer

Eine Verfahrensdauer von sechs Monaten ist anzustreben. Davon ausgenommen sind Vorarbeiten zum Exposé über das geplante PhD-Studium sowie nachfolgende eigenständige Verfahren zur Entwicklung und zum Beschluss des Curriculums.

5.7 Verfahrensergebnis

Die Gutachten liefern dem Rektorat eine Entscheidungsgrundlage, um die wissenschaftliche Tragfähigkeit des geplanten PhD-Studiums und sein Potenzial zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bewerten zu können. Dadurch kann das Rektorat frühzeitig einschätzen, wie wahrscheinlich es ist, dass es gem. Teil II § 7 der Satzung der Universität das PhD-Studiums nach Beschluss des Curriculums durch Senat einrichten wird.



	Aus dem Verfahren erwächst kein Anspruch auf eine Einrichtung des PhD-Studiums. Außerdem hat das Verfahrensergebnis keinen Einfluss auf nachfolgende Entscheidungen der Curricula-Kommission oder des Senats.
6. Begriffe und Abkürzungen	UG – Universitätsgesetz 2002
7. Änderungsverzeichnis und Kontakt	Version 01, 28.01.2026, anzuwenden ab 01.02.2026 bis zu einem Widerruf oder einer Neuregelung. Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung

8. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
28.01.2026	01	Dr. Elisabeth Kübler-Berghammer	Rektorat	Erstmalige Genehmigung

Für das Rektorat

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin